



# FLUCHT, ASYL, (AUS-)BILDUNG UND ARBEIT

## AUSLÄNDERRECHTLICHE BEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTLICHEN INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN

### GRUNDLAGEN-SCHULUNG

© 2016 TÜR AN TÜR – INTEGRATIONSPROJEKTE gGMBH AUGSBURG

STAND: 14.10.2016, ARBEITSSFASSUNG MIT PRÜFUNGSVORBEHALT DURCH BMAS



## REFERENT

**Ali Isamilovski**  
Café Zuflucht

VORTEIL AACHen DÜREN  
VORerfahrung sichern, TEILhabe ermöglichen  
Arbeit, Ausbildung, CHancen nutzen und ErkenneN

## IvAF



### Modul 1

## Kontext



### Modul 2

## Status



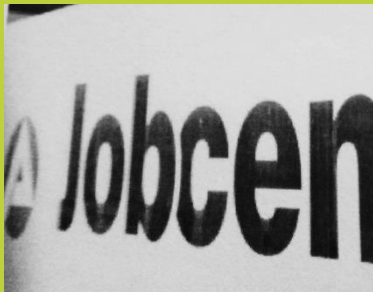
### Modul 3

## Agenturen



### Modul 4

## Jobcenter



### Modul 5

## Gesetze



### Modul 6

## Vernetzung



### Modul 7

## Einzelfälle



### Modul 8

**IvAF**



**Modul 1**

**Kontext**



**Modul 2**

**Status**



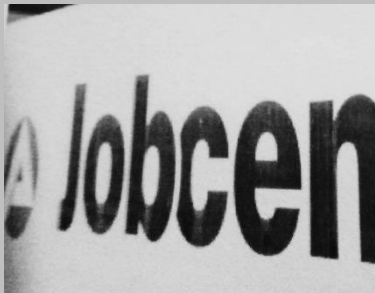
**Modul 3**

**Agenturen**



**Modul 4**

**Jobcenter**



**Modul 5**

**Gesetze**



**Modul 6**

**Vernetzung**



**Modul 7**

**Einzelfälle**



**Modul 8**

## IvAF

### ESF-Integrationsrichtlinie Bund

#### IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie **Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung**. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

## IvAF

### ESF-Integrationsrichtlinie Bund

#### **Maßnahmen für Teilnehmende**

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Geflüchteten mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme

#### **Strukturelle Maßnahmen**

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes  
Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration



## IvAF

### ESF-Integrationsrichtlinie Bund

#### Zusammenarbeit mit anderen Programmen

##### IQ (Integration durch Qualifizierung)

- Interkulturelle Öffnung der Arbeitsverwaltungen
- Verweisberatung in die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- ESF-Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

##### ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung

- Zuweisung von Teilnehmenden (Asylbewerber/-innen und Geduldete) zu den ESF-BAMF-Sprachkursträgern

## IvAF | Schulungskonzept für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

### **Schulungskonzept mit Powerpoint-Präsentation der IvAF-Netzwerke**

Stand: 14.10.2016, Arbeitsfassung mit Prüfungsvorbehalt durch BMAS für den bundesweiten Einsatz in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern durch IvAF-Referent/-innen entwickelt und erstellt (© Tür an Tür 2016) von

- Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Sabine Reiter und Dr. Simon Goebel
- [Download](#) der Schulungspräsentation

### **Herzlichen Dank an**

- Nilgün Öksüz (BMAS, IvAF-Programmkoordination) und alle beteiligten Kolleg/-innen
- Thomas Wilhelm, Stephan Schiele, Andreas Bärnreuther, Pinar Erdoğan
- Ellahe Amir-Haeri, Joachim Bothe, Maren Gag, Norbert Grehl-Schmidt, Imke Juretzka, Andreas Linder, Claudius Voigt, Sigmar Walbrecht, Barbara Weiser und die IvAF-Steuerungsgruppe



## IvAF | Schulungskonzept

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

**Schulungskonzept mit Präsentation** ausschließlich für die Kooperationsverbünde in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016“
- Layout- und inhaltliche Änderungen nur in Absprache mit den Verfassern

**Folien mit Landeswappen** beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



**Verwendung** von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung von „Tür an Tür gGmbH“ oder von (Name IvAF-Koordination Bundesland)

### Bildnachweise

Hintergrund- und Modulfotos: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH;  
Ankunftsnachweis: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ankunftsnachweis#/media/File:Ankunftsnachweis.png>;  
Aufenthaltsgestattung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Traegervordruck.jpg>,  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Klebeetikett.jpg>;  
Duldung: [https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung\\_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg),  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung\\_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg);  
Aufenthaltstitel: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltstitel#/media/File:Aufenthaltserlaubnis-Beschaeftigung.JPG>,  
Fiktionsbescheinigung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Traegervordruck.jpg>,  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Klebeetikett.jpg>

## IvAF | Schulungskonzept Ansprechpartner

### **Koordination BAVF II**

Silke Martmann-Sprenger

Jobcenter Köln

0221 / 94 29 - 82 06

[Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de](mailto:Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de)

Tel.: 0221 9429 – 8206

Jobcenter Köln

CHANCEplus

Pohligstr. 3

50969 Köln

## IvAF Netzwerke

### Gliederung und Organisation der IvAF-Netzwerke

Bundesweit arbeiten **41 IvAF-Netzwerke** zur arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter.

Jedes IvAF-Netzwerk ist einer bestimmten Region zugeordnet.

Eine heterogene Träger-Struktur ermöglicht den Austausch von know-how und eine effiziente Ressourcenaufteilung.

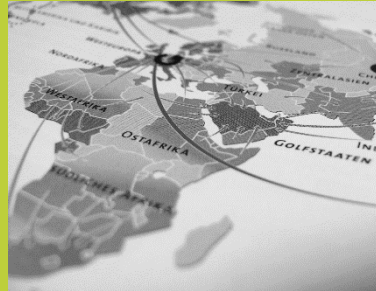
In sämtlichen Netzwerken sind die öffentliche Verwaltung, Agenturen für Arbeit und/oder Jobcenter beteiligt.

## IvAF



### Modul 1

## Kontext



### Modul 2

## Status



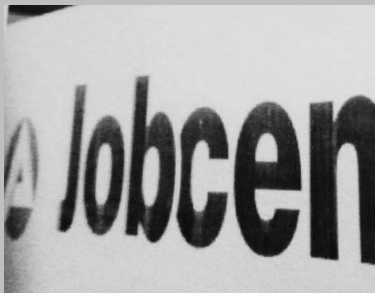
### Modul 3

## Agenturen



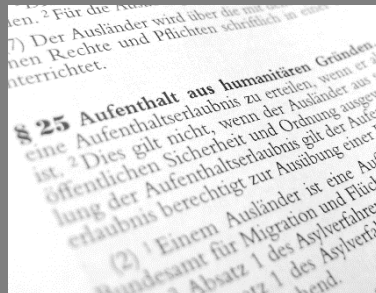
### Modul 4

## Jobcenter



### Modul 5

## Gesetze



### Modul 6

## Vernetzung



### Modul 7

## Einzelfälle



### Modul 8

## Kontext

### Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen

**Asylpolitik** wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Ausländerrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, die Ausländer/-innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- AufenthG, AsylG und BeschV
- GG (Auszüge), SGBs (Auszüge)
- EMRK (Auszüge), GFK
- u.a.

Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen. → Beratungsarbeit ist Einzelfallarbeit.

Weltweit befinden sich über 65 Millionen Menschen auf der Flucht, davon sind ca. 2/3 Binnenflüchtlinge.

## IvAF



### Modul 1

## Kontext



### Modul 2

## Status



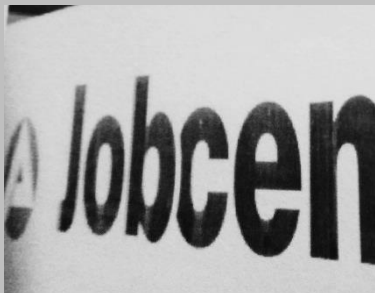
### Modul 3

## Agenturen



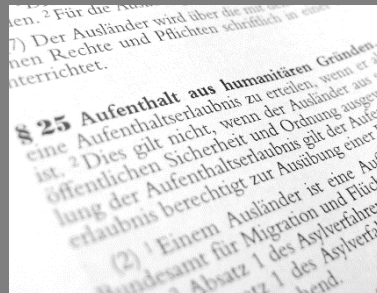
### Modul 4

## Jobcenter



### Modul 5

## Gesetze



### Modul 6

## Vernetzung



### Modul 7

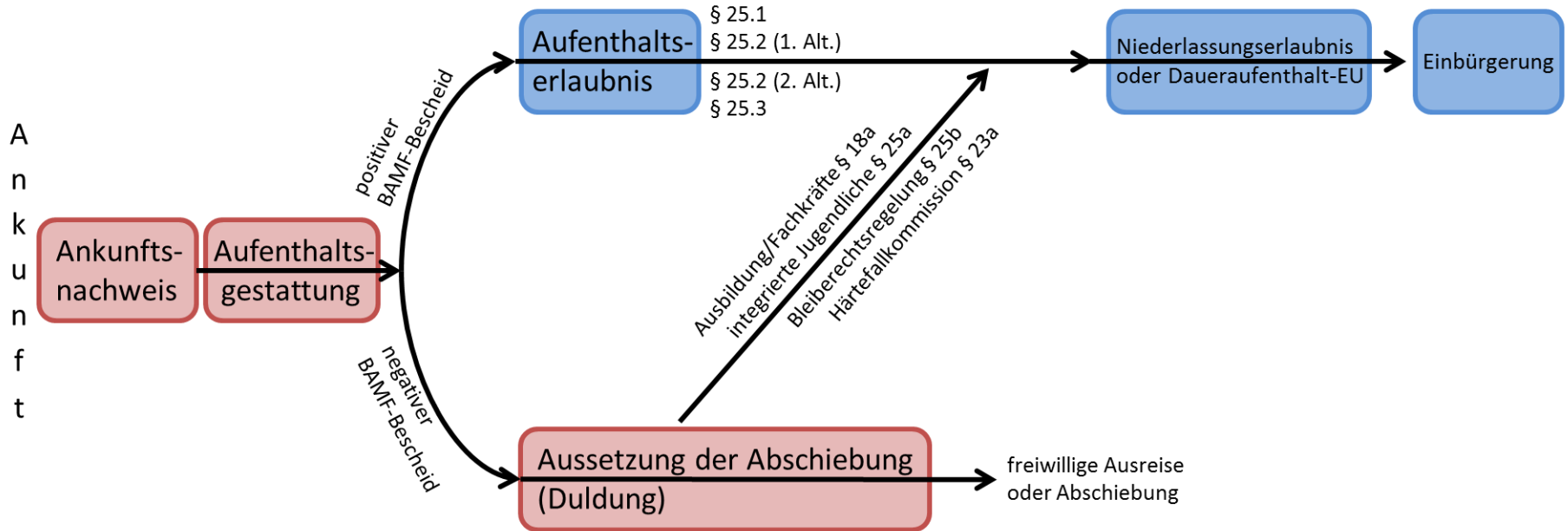
## Einzelfälle



### Modul 8



## Status | Zeitstrahl



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:  
AsylbLG/  
SGBIII

blau:  
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

## Status

### Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	Jan-Sept 2016
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %
§ 25 Abs. 2 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	47,8 %	42,3 %
§ 25 Abs. 2 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL	0,6 %	19,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthG	0,7 %	1,5 %
	formelle Entscheidungen (z.B. Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,7 %
	Ablehnungen	32,4 %	23,9 %

[Quelle: BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2016]

## Status | Zusammenhänge

### Herkunftsländer, Zugang zum Arbeitsmarkt und Förderinstrumente

#### Status

Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestattung	Duldung	Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-26 AufenthG
--	---------	--

#### Herkunftsländer

„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag bis 31.8.15	„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag nach 31.8.15	sonstige Herkunftsländer	„gute Bleibeperspektive“
---	--	-----------------------------	--------------------------

#### Zugänge zum Arbeitsmarkt

Wartefrist / Arbeitsverbot	BA-Prüfung	uneingeschränkter Zugang
----------------------------	------------	--------------------------

#### Förderinstrumente

SGB II / SGB III	Ausbildungsförderung	sonstige Förderung, z.B. Sprachförderung
------------------	----------------------	---

## Status

### Zusammenhang: Status und Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde (ABH) entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis. Sie trägt die Entscheidung in die **Nebenbestimmungen** im Ausweis ein, z.B.

- *Beschäftigung nicht gestattet*
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet*
- *Beschäftigung gestattet*

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt eine Prüfungen durch:

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

Ausnahmen:

- Es gibt Beschäftigungen, die keine Zustimmung durch die BA benötigen (aber trotzdem eine Beschäftigungserlaubnis durch die ABH)

## Status

### Zusammenhang: Status und Arbeitsförderung

#### Kund/-innen:

- **ALG I** - Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach **AsylbLG**, d.h. Personen mit
  - Gestattung,
  - Duldung oder
  - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- Berufsberatung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) (im SGB VIII-Leistungsbezug)

#### Agenturen



#### Modul 4

#### Jobcenter



#### Modul 5

#### Kund/-innen:

- **SGB II** - Leistungsbezug
- I.d.R. alle Geflüchtete, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben
- (Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsbe-rechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.)

## Modul 3

**IvAF**



**Modul 1**

**Kontext**



**Modul 2**

**Status**



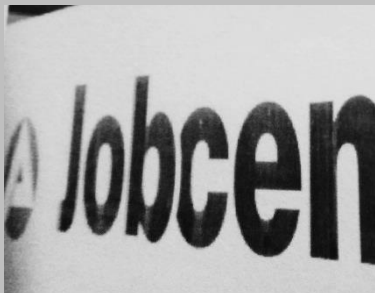
**Modul 3**

**Agenturen**



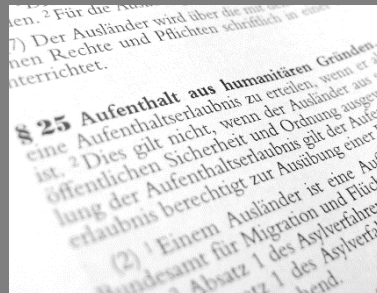
**Modul 4**

**Jobcenter**



**Modul 5**

**Gesetze**



**Modul 6**

**Vernetzung**



**Modul 7**

**Einzelfälle**



**Modul 8**



## Agenturen für Arbeit Kund/-innen im AsylbLG-Bezug

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltsstatus
Aufenthaltsgestattung	Asylbewerber/-in im laufenden Asylverfahren
Duldung (§ 60a)	i.d.R. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU
§ 25 Abs. 4 Satz 1	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis



## Agenturen für Arbeit

### Aufenthaltsstatus von Asylbewerber/-innen: **Aufenthaltsgestattung**

The collage consists of four parts:

- Top-left:** Front of the 'Aufenthaltsgestattung' card. It features the German coat of arms, the word 'DEUTSCHLAND' vertically, and the title 'Aufenthaltsgestattung'. It includes a serial number 'V 00000000' and a note: 'Für längere gültig bis:'. Below this, it states: 'Die Angaben zur Person beachten auf dem eigenen Antrag der Bundesbehörde. Ein Identifikationsfoto ist anzuhängen. Die Angaben sind sorgfältig zu prüfen. Das Inkorrekturen der Angaben ist strafbar. In der nachfolgenden Spalte sind die Angaben zu machen.' At the bottom, it says 'Bundesdruckerei 2004 A4-Nr. 153 414'.
- Top-right:** Back of the card. It features a central emblem with a red eagle. The title is 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens'. It includes a serial number 'V 00000000' and a note: 'Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.' At the bottom, it says 'Bundesdruckerei 2005 A4-Nr. 153 123'.
- Bottom-left:** Form for personal data. It includes fields for 'Name, Vorname', 'Geburtsname', 'Geburtsort', 'Geburtsort', 'Geschlecht, Größe', 'Augenfarbe', 'Staatsangehörigkeit', and 'Datum der Asyltragstellung; Az. des Bundesamtes'. It features a red eagle emblem and a serial number 'J 00000000'.
- Bottom-right:** Form for the holder's signature and the issuing authority. It includes fields for 'Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers', 'Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):', 'Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers', 'Ausstellende Behörde (Bezeichnung)', 'Im Auftrag', and 'Datum, Unterschrift'. It features a red eagle emblem and a serial number 'J 00000000'.

- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.



## Agenturen für Arbeit

### Aufenthaltsstatus von abgelehnten Asylbewerber/-innen: **Duldung**



- Vorübergehende **Aussetzung der Abschiebung** (§ 60a AufenthG)
- i.d.R. abgelehnte Asylbewerber/-innen, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, da:
  - Bürgerkrieg im Herkunftsland
  - Transport unmöglich
  - gesundheitliche Gründe
  - fehlende Ausweispapiere, insb. Pass
  - in Ausbildung
- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

## Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

**1.-3.  
Monat**

Wartefrist  
*Beschäftigung nicht gestattet*  
Ausnahmen

**4.-48.  
Monat**

Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA  
*Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet*  
Ausnahmen

**ab 49.  
Monat**

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich  
*Beschäftigung gestattet*

## Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

### Ausnahmen

ab 4.  
Monat

#### **Keine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen**

d.h. **keine Zustimmung der BA notwendig**

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (für Geduldete ab 1. Tag möglich)
- für ein Praktikum zur beruflichen Orientierung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG)
- für bestimmte Beschäftigungen im Sinne der Beschäftigungsverordnung (BeschV):
  - Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen (§ 2 Abs. 1 )
  - Führungskräfte (§ 3 Nr. 1-3 )
  - Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5)
  - Freiwilligendienst, karitative/religiös (§ 14 Abs. 1)
  - Praktika zu Weiterbildungszwecken (§ 15 Nr. 2)
  - Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle (§ 22 Nr. 3-5)
  - Internationale Sportveranstaltungen (§ 23)



## Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

### Ausnahmen

1.-3.  
bzw. 6.  
Monat

Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monate möglich.  
Während dieser Unterbringung besteht ein Beschäftigungsverbot.  
Die **Wartefrist** kann sich daher um weitere 3 Monate **verlängern**.

–

#### **Dauerhaftes Arbeitsverbot**

- für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), definiert in Anlage II zu § 29a AsylG, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben
- für Geduldete z. B. bei **Verletzung der Mitwirkungspflicht** (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

## Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

### Zeitarbeit (§ 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BeschV)

ab 4.  
Monat

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis für Zeitarbeit.

**Auch hier muss die BA zustimmen.** Sie prüft die vergleichbaren Arbeitsbedingungen.

## Agenturen für Arbeit

### Aufenthaltsstatus von Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis im AsylbLG



- Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** nach
  - § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland
  - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
  - § 25 Abs. 5 AufenthG sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
- erhalten i.d.R. Leistungen nach dem **AsylbLG**
- Für die **Arbeitsförderung** sind die **Agenturen für Arbeit** zuständig.
- **Beschäftigung uneingeschränkt gestattet**

## Agenturen für Arbeit Förderinstrumente SGB III

Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und anderen Geflüchteten im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.

### **Ausbildungsförderung:**

Wer zum förderfähigen Personenkreis zählt, ist in § 59 SGB III und § 8 BAföG geregelt, ausschlaggebend ist

- der genaue Aufenthaltsstatus (§ und Absatz) und
- der Zugang zum Arbeitsmarkt

**SGB III-Instrumente** sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Die **Sprachförderung** hängt auch vom jeweiligen regionalen Sprachkursangebot vor Ort ab.

- *Empfehlung:* Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Sprachkursbeginn

Näheres wird auf den folgenden Folien ausgeführt.

## Agenturen für Arbeit Förderinstrumente SGB III

Status	§§ im SGB III (Auszug)
Aufenthaltsgestattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff.</li> <li>▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45</li> <li>▪ Berufseinstiegsbegleitung, § 49</li> <li>▪ berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.</li> <li>▪ Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.</li> <li>▪ Einstiegsqualifizierung, § 54a</li> <li>▪ Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff.</li> <li>▪ u.a.</li> </ul>
Duldung	
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	

Für **Asylbewerber/-innen** während der Wartefrist (3-6 Monate): nur Beratung, §§ 29 ff.  
Für Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien bereits früher möglich.

Für **Personen mit Duldung**, kürzer als 3 Monate in BRD:  
Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff.

## Agenturen für Arbeit Sprachförderung | für Personen im AsylbLG

### Integrationskurse (§ 44 Abs. 4)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
  - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
  - Personen mit § 25 Abs. 5
- Voraussetzung: freie Kursplätze

### Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

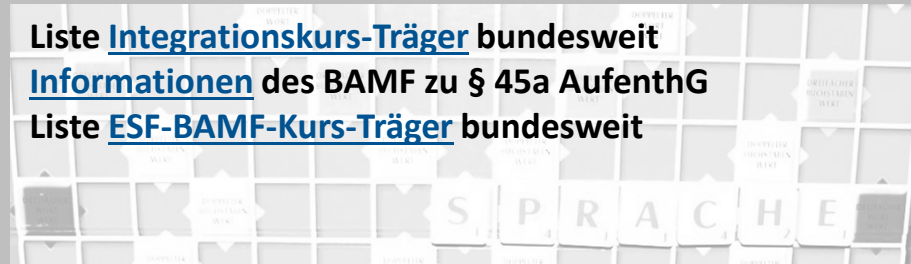
- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
  - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
- Voraussetzung: B1-Niveau oder höher

### ESF-BAMF-Sprachkurse

- Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
  - Zuweisung nur über IvAF
  - Zuweisung bis Dezember 2017
- Voraussetzung: A1-Niveau (in mind. einem der vier Bereiche Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen)

### Links

- Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
- [Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
- Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit





## Agenturen für Arbeit Besondere Maßnahmen der BA für Geflüchtete

### Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

**Ziel:**

Feststellung und Erfassung von beruflichen Kenntnissen von Flüchtlingen und Vorbereitung auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland

**Zielgruppe:**

**Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang** (auch ohne Arbeitsmarktzugang, falls aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien),  
Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

**Dauer** der Maßnahme: 12 Wochen

### Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

**Ziel:**

Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

**Zielgruppe:**

**Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang,**

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

- **Unter 25 Jahren**
- Nicht mehr schulpflichtig
- Keine (anerkannte) Ausbildung vorhanden

**Dauer** der Maßnahme: 4 - 6 Monate

Agenturen für Arbeit bieten zusätzlich diverse Maßnahmen für Geflüchtete an.

## Agenturen für Arbeit

### Ausbildung für Asylsuchende und Asylbewerber/-innen

**Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.**

Ausnahme: In den Nebenbestimmungen im Ausweis steht „*Beschäftigung gestattet*“.  
Dies gilt auch für betriebliche Ausbildungen und für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen).

Eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf **bedarf keiner Zustimmung der BA.**

**Ausbildungsverbot** für Asylbewerber/-innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 (Stichtag) ein Asylgesuch gestellt haben.

## Agenturen für Arbeit

### Ausbildung für Geduldete (ab 1. Tag möglich)

**Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.**

Ausnahme: In den Nebenbestimmungen im Ausweis steht „*Beschäftigung gestattet*“.

#### „Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

#### Beschäftigungsverbot (= **Ausbildungsverbot**)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

## Agenturen für Arbeit Ausbildungsförderung

Status	BAföG	BAB	BvB	abH	AsA	BaE
Ankunftsnachweis/BüMA Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt (im Folgenden abgekürzt: 5 Jahre beschäftigt)					
Aufenthaltsgestattung „wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, § 132 SGB III	5 Jahre beschäftigt	15 Monate Voraufenthalt		3 Monate Voraufenthalt		5 Jahre beschäftigt
Duldung (§ 60a) außer: „sichere Herkunftsstaaten“ mit Asylgesuch nach 31.08.2015 und § 60a Abs. 6	15 Monate Voraufenthalt		6 Jahre Voraufenthalt		12 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	sofort					
§ 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland § 25 Abs. 4 Satz 1	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt					
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	15 Mon. Voraufenthalt	3 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt		3 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt

## Agenturen für Arbeit Praktikum

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.  
Je nach „Praktikum“ beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Begriff „Praktikum“ findet Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.

- (unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
- Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schul Ausbildung
- u.v.m.

**Übersicht** über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang (Stand: 17.08.2016):  
[http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

## Agenturen für Arbeit Studium

Asylbewerber/-innen und Geduldeten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.  
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): [www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>





## Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel

### Übergang vom AsylbLG/SGBIII ins SGB II

Wenn das BAMF eine positive Entscheidung über einen Asylantrag fällt und der Antrag auf SGB II positiv beschieden wird, wird die geflüchtete Person Neu-Kund/-in des Jobcenters.

Neu anerkannte Geflüchtete haben teilweise in den ersten Wochen ihrer Anerkennung noch keine Aufenthaltserlaubnis, da diese erst hergestellt werden muss.

Die Folge: Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.

- Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
- Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
- Vorlage der **Fiktionsbescheinigung**

## Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel | Leistungen

Von den Agenturen vermittelte Maßnahmen können von den Jobcentern zu Ende geführt werden (wobei die Maßnahme finanziell bis zum Ende von den Agenturen ausgestattet werden kann).

Das IAB schlägt für die Phase des Rechtskreiswechsels **rechtskreisübergreifende Teams** vor.



**IvAF**



**Modul 1**

**Kontext**



**Modul 2**

**Status**



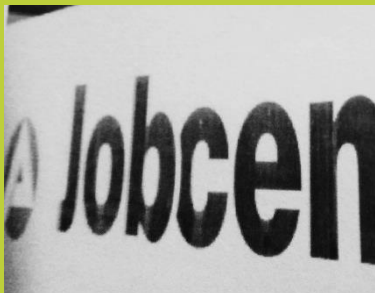
**Modul 3**

**Agenturen**



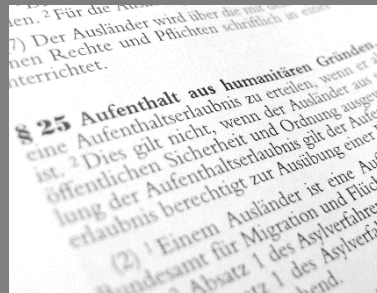
**Modul 4**

**Jobcenter**



**Modul 5**

**Gesetze**



**Modul 6**

**Vernetzung**



**Modul 7**

**Einzelfälle**



**Modul 8**

## Jobcenter Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis



### Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- § 22 Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
- § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
- § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 26 Dauer des Aufenthalts

## Jobcenter

### Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte
§ 25 Abs. 4a/4b	Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution / Opfer von Arbeitsausbeutung
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

## Jobcenter

### Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | ehemals Geduldete

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 18a	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“



## Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | kein Asylantrag, kein Asylverfahren

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

## Jobcenter Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. in der Aufenthaltserlaubnis oder in den Nebenbestimmungen auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:  
*Beschäftigung gestattet (ohne Zustimmung der BA)*

## Jobcenter

### Arbeitsmarktzugang | Selbstständigkeit

§ 23.2  
§ 25.1  
§ 25.2 (1. Alt.)  
§ 25.2 (2. Alt.)  
§ 25a  
§ 25b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**.  
Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (§§ 93 u. 94 SGB III)

§ 23.1  
§ 23a  
§ 25.3  
§ 25.4 Satz 1  
§ 25.5

**Antrag** auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung  
Die ABH prüft u.a. folgende Punkte:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

## Jobcenter

### Fiktionsbescheinigung | Übergangsregelungen

**Fiktionsbescheinigung**

Seriennummer des Klebeetiketts:  
(Erlaubnisstellung)  
(I, Verlängerung)  
(II, Verlängerung)  
Nebenbestimmungen:

**Fiktionsbescheinigung**

Die Inhabern/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt:

- der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),
- die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
- der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Die Inhabern/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

Die Inhabern/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

Im Auftrag (Datum, Unterschrift) (Siegel)

**§ 81 AufenthG**

**Beantragung der Aufenthaltserlaubnis**

**§ 81 Abs. 3 Satz 1**

„Erlaubnisfiktion“

**§ 81 Abs. 3 Satz 2**

„Duldungsfiktion“  
(Kund/-innen der Agenturen für Arbeit)

**§ 81 Abs. 4**

„Fortgeltungsfiktion“

## Jobcenter Förderinstrumente

**Alle Förderinstrumente des SGB II** stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung.

Geflüchtete im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.

Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) abhängig.

Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.

**SGB III-Instrumente** sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Bei der **Sprachförderung** liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).

**Empfehlung:** Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Integrationskursbeginn

## Jobcenter Ausbildungsförderung

Status	BAföG   BvB   BaE	BAB   abH   AsA
§ 25 Abs. 1	sofort	
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3 § 25 Abs. 4b	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 18a	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 23a	sofort	
§ 25a und § 25b	sofort	
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort	
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort	



## Jobcenter

### Sprachförderung | für Personen im SGB II

#### Integrationskurse (§§ 44, 44a)

- Berechtigung u. Verpflichtung (§44):  
§§ 25.1, 25.2. , 25.4a.3, 25b, 23.2, 23.4
- Verpflichtung möglich (§ 44a):  
§§ 18a, 23a, 25a, 25.3, 25.4.2,  
25.4a/b, 25.5, 22.1, 22.2

#### Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Personen, die SGB II-Leistungen beziehen
- arbeitssuchend gemeldet
- B1-Niveau
- Verpflichtung durch Jobcenter über  
Eingliederungsvereinbarung möglich

#### ESF-BAMF-Sprachkurse

- B1 nach B2
- B2 nach C1
- C1 nach C2
- Zuweisung noch bis Dezember 2017  
möglich

#### Links

- Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
- [Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
- Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

## Jobcenter

### Besondere Maßnahmen der BA für Geflüchtete

#### Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

**Ziel:**

Feststellung und Erfassung von beruflichen Kenntnissen von Flüchtlingen und Vorbereitung auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland

**Zielgruppe:**

**Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge**, Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (auch ohne Arbeitsmarktzugang, falls aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien)

**Dauer** der Maßnahme: 12 Wochen

#### Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

**Ziel:**

Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

**Zielgruppe:**

**Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge**, Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

- **Unter 25 Jahren**
- Nicht mehr schulpflichtig
- Keine (anerkannte) Ausbildung vorhanden

**Dauer** der Maßnahme: 4 - 6 Monate

Jobcenter bieten zusätzlich diverse Maßnahmen für Geflüchtete an.

## Jobcenter Studium

Anerkannten Geflüchteten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.  
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): [www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

## Jobcenter Familienleistungen

Status	Kindergeld   Elterngeld
§ 25 Abs. 1	sofort
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort
§ 25 Abs. 3	nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD  Kindergeldanspruch nur bei Beschäftigung zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3	
§ 25 Abs. 4b	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	
§ 23a	
§ 18a	sofort
§ 25a und § 25b	sofort
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort

## Jobcenter Familiennachzug

Familiennachzug für Familienmitglieder gemäß § 27 AufenthG

Familienmitglieder sind:

- Ehegatten/Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner/-innen,
- minderjährige ledige Kinder,
- personensorgeberechtigte Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- minderjährige ledige Geschwister von Minderjährigen

Möglich für

- Asylberechtigte (§ 25.1),
- anerkannte Flüchtlinge i.S.d. GFK (§ 25.2, 1. Alt),
- ~~subsidiär Schutzberechtigte (§ 25.2, 2. Alt.)~~

Für **subsidiär Schutzberechtigte** (auch **unbegleitet minderjährig**) ist der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 **nicht möglich**.

## IvAF



### Modul 1

## Kontext



### Modul 2

## Status



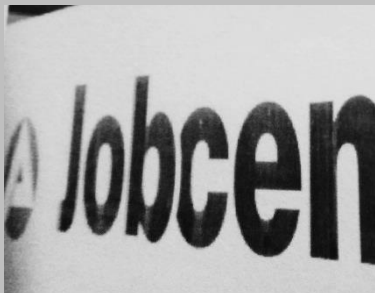
### Modul 3

## Agenturen



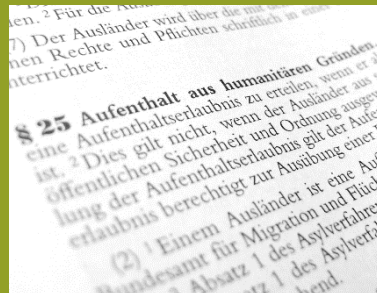
### Modul 4

## Jobcenter



### Modul 5

## Gesetze



### Modul 6

## Vernetzung



### Modul 7

## Einzelfälle



### Modul 8



## Gesetze

### Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.07.2013	Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts: Neue Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis für alle Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis
06.11.2014	Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (BeschV)	Wartefrist für Zugang zum Arbeitsmarkt auf 3 Monate verkürzt
11.11.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber/-innen und Geduldete u.a. nach 15 Monaten Aufenthalt
01.01.2015	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (AsylVfG und AufenthG)	Wegfall der Residenzpflicht nach 3 Monaten
01.01.2015	Mindestlohngesetz (MiLoG)	

## Gesetze

### Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (AufenthG)	Chancen für langjährig Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
24.10.2015	Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz = <i>Asylpaket I</i> (AsylVfG, AsylG, AufenthG, AsylbLG, u.v.m.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neue „sichere Herkunftsstaaten“ (AsylG)</li> <li>■ Regelmäßige Einführung der BüMA (AsylG)</li> <li>■ Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (AufenthG)</li> </ul>
01.01.2016	25. BAföG-Änderungsgesetz (BAföG und SGB III)	Erleichterter Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung für Geduldete
05.02.2016 17.03.2016	Datenaustauschverbesserungsgesetz Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren = <i>Teile des Asylpaket II</i> (AsylG, AufenthG, AsylbLG)	Einführung des Ankunftsnachweises Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz
06.08.2016	Integrationsgesetz (AsylG, AufenthG, SGB III, u.a.)	Siehe nächste Folie

## Gesetze

### Integrationsgesetz vom 06.08.2016

IntG	Betrifft:	Relevante Änderungen für die Arbeitsmarktintegration:
Artikel 1	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbildungsförderung (§ 132)</li> <li>▪ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 421a)</li> </ul>
Artikel 2	SGB II	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedarfe für Unterkunft (§§ 22 und 36)</li> </ul>
Artikel 3	SGB XII	Keine
Artikel 4	AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsgelegenheiten, allg. und FIM (§§ 5 und 5a)</li> <li>▪ zu berücksichtigendes Einkommen (§ 7)</li> </ul>
Artikel 5	AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnsitzregelung (§ 12a)</li> <li>▪ Integrationskurse (§§ 44 und 44a)</li> <li>▪ Ausbildungsduhlung (§§ 18a und 60a)</li> </ul>
Artikel 6	AsylG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ankunftsnachweis (§ 55)</li> </ul>
Artikel 7	AZR-Gesetz	Keine

## Gesetze

### „Residenzpflicht“

Aufhebung der **„Residenzpflicht“** (01.01.2015)

- nach 3 Monaten Aufenthalt erlischt i.d.R. die räumliche Beschränkung
- d.h. Asylbewerber/-innen und Geduldete dürfen sich frei in Deutschland bewegen
- Ausnahme: Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

„Residenzpflicht“ ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage (siehe nächste Folie)

## Gesetze

### Wohnsitzregelung

- Asylbewerber/-innen, Geduldete und einige Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis unterliegen einer Wohnsitzauflage (Antrag auf Umverteilung kann gestellt werden).
- Vermerk über Wohnsitznahme in den Nebenbestimmungen im Ausweis

#### **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG) für anerkannte Flüchtlinge:

- Personen, die nach dem 01.01.16 und vor dem 05.08.2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25.1, § 25.2 (1. und 2. Alt.), § 25.3 (erstmalig) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Bundesland: in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde
- Ort: Die Person **kann einem bestimmten Ort** zugewiesen werden (Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten)

Trifft nicht auf eine Person zu, die (oder deren Ehegatte)

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist,  
die mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs abdeckt
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

## Gesetze

### Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

#### § 25a AufenthG

#### **Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland
- seit vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

*Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind, und bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind, prüfen.*



## Gesetze

### Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

#### § 25b AufenthG („Bleiberechtsregelung“)

#### Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- seit 8 Jahren (mit minderjährigem Kind seit 6 Jahren) ununterbrochener Aufenthalt in der BRD
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Beschäftigung
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- vorübergehender Sozialleistungsbezug ist ggf. unschädlich, z.B. bei Ausbildung, Erziehung eines minderjährigen Kindes, u.a.

*Bitte bei langjährig Geduldeten prüfen.*

## IvAF



### Modul 1

## Kontext



### Modul 2

## Status



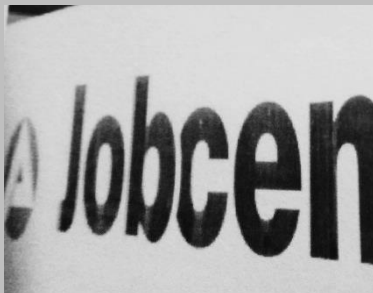
### Modul 3

## Agenturen



### Modul 4

## Jobcenter



### Modul 5

## Gesetze



### Modul 6

## Vernetzung



### Modul 7

## Einzelfälle



### Modul 8

## Vernetzung

### Akteure in der Flüchtlingsarbeit

#### Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter

Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Ämter für  
Soziale Leistungen, Kommunen)

Kammern

Arbeitgeber | lokale/regionale Initiativen

**IvAF** (Integration von Asylbewerber/-innen  
und Flüchtlingen)

**IQ** (Integration durch Qualifizierung)  
mit IQ-Landesnetzwerken

#### Fokus auf sozialer Integration

Asylsozialberatungen | Migrationserst-  
beratungen | Jugendmigrationsdienste

UMF-Wohngruppen (Vormünder)

Schulen | Kindertagesstätten

regionale Sprachkursträger

Freiwilligen-Koordination | Freiwillige |  
Ehrenamtliche | Asyl-Arbeitskreise  
Kirche | Vereine | Verbände | MSO

## Vernetzung

### IQ | Integration durch Qualifizierung

#### Anerkennungsberatung

Ziel: Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Bundesweit gibt es 95 IQ-Anerkennungsberatungsstellen. Diese sind zuständig für

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten,
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle und
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess.

## Vernetzung

### IQ | Integration durch Qualifizierung

#### Qualifizierungsberatung

**Zielgruppe** sind Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss.

Die IQ-Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module:

- 1: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- 2: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- 3: Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- 4: Vorbereitung auf Externenprüfung bei negativem Ausgang/negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens

**Link:** [HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes...](#)

## Vernetzung IQ | Integration durch Qualifizierung

### Publikationen aus dem Netzwerk IQ

#### Beispiele





## KONTAKT

### Referent

Ali Ismailovski

### Café Zuflucht

BERATUNGS- UND BEGEGNUNGSZENTRUM  
FÜR FLÜCHTLINGE

Adresse: Wilhelmstr. 40, 52070 Aachen

Telefon: (0241) 511 8 11

(0241) 997 99 940

E-Mail: [a.ismailovski@cafe-zuflucht.de](mailto:a.ismailovski@cafe-zuflucht.de)

### Koordination BAVF II

Silke Martmann-Sprenger

Jobcenter Köln

0221 / 94 29 - 82 06

[Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de](mailto:Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de)

Tel.: 0221 9429 – 8206

Jobcenter Köln

CHANCEplus

Pohligstr. 3

50969 Köln





## VIEL ERFOLG FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG!



Das **Projekt VORTEIL AACHen-DürEN I** wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bundesschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.